

Die Einholung der erforderlichen Einwilligung muß *unmöglich* sein, sei es, weil die erforderliche Zeit fehlt und schnell gehandelt werden muß, oder sei es, weil der Betroffene sie im konkreten Fall aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht geben kann (sein Aufenthaltsort ist z. B. unbekannt oder er ist bewußtlos). Zwischen der Dringlichkeit und der Schwere des Eingriffs muß eine gewisse Verhältnismäßigkeit bestehen.

Der Sachverhalt muß *objektiv* so gelagert sein, daß Berechtigte in gleichen oder ähnlichen Fällen *erfahrungsgemäß* ihre Einwilligung geben. Das ist auch dann der Fall, wenn die Handlung nicht im Interesse des Betroffenen geschieht, aber Gründe für die Annahme vorliegen, daß er seine Zustimmung bei Kenntnis der Sachlage dennoch geben würde.

Subjektiv muß der Handelnde in dem *Glauben* gewesen sein, daß der Berechtigte die Einwilligung tatsächlich geben würde. Sind ihm aber besondere Umstände bekannt, auf Grund deren er annimmt, der Berechtigte würde seine Zustimmung nicht erteilen, so liegt kein durch sog. mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigtes Handeln vor.

Bemerkungen zum sogenannten Züchtigungsrecht

In der DDR besteht für niemanden ein Züchtigungsrecht gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen. Der sozialistische Staat lehnt die Züchtigung von Menschen als mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts unvereinbar ab. Auch die Züchtigung der Kinder durch Eltern oder Personen, die eine elterngleiche Stellung einnehmen, entspricht grundsätzlich nicht den sozialistischen Moralauffassungen. Das betrifft nicht solche Fälle, in denen z. B. ein Kleinkind durch einige Klapse davon abgehalten wird, sich der glühenden Ofentür zu nähern oder in Abwesenheit der Eltern das Fensterbrett zu besteigen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt immer dann ein, wenn die körperliche Züchtigung den Charakter einer Gesundheitsschädigung annimmt oder aus sadistischen Motiven erfolgt.

Literatur: Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970 (russ.); Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 490ff.; Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Bd. I, Berlin 1969; W. Orschekowski, Die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht der DDR, Berlin 1956.